

**An: Nationale Kommission zur Umsetzung  
des Humanitären Völkerrechts**

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2022-0.907.442

## **HVR; Hybride Sitzung der Nationalen Kommission zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts am 13. Dezember 2022; Bericht**

Am 13. Dezember 2022 fand die zweite diesjährige Sitzung der österr. Nationalen Kommission zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts (HVR) unter dem Co-Vorsitz von Bot. H. Tichy (Leiter der Sektion Völkerrechtsbüro und Amtssitz im BMEIA) und Dr. Schneider (Leiter des Bereichs Recht und Migration des Österreichischen Roten Kreuzes) statt. Folgende Themen wurden besprochen:

### **1. Aktuelle Entwicklungen im Bereich Abrüstung**

Da Bot. Kmentt (Leiter der Abteilung für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Non-Proliferation im BMEIA) kurzfristig verhindert war an der Sitzung teilzunehmen, wurden die von ihm schriftlich übermittelten Informationen vorgebracht. Bezüglich des 2019 von Österreich initiierten Prozesses zu einer politischen Erklärung betreffend den Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (**EWIPA**) konnte berichtet werden, dass diese Erklärung am 18. November 2022 in Dublin feierlich unterzeichnet wurde (sh. [hier](#)). Die Erklärung wurde von über 80 Staaten angenommen, darunter neben Österreich u.a. Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das BMLV wies auf die bereits eingeleitete Umsetzung der Erklärung im Bereich des Bundesheeres, insb. durch die Beschaffung neuer, intelligenter Munitionsarten, hin.

Betreffend das Thema tödliche autonome Waffensysteme (**LAWS**) wurde auf eine von Österreich initiierte und koordinierte gemeinsame Stellungnahme von 70 Staaten im

1. Komitee der VN-Generalversammlung (sh. [hier](#)) hingewiesen, die den Regelungsbedarf hervorhob und die Bedeutung des „menschlichen Elements“ betonte. Gemeinsam mit der Initiative für eine Resolution zu den menschenrechtlichen Aspekten von künstlicher Intelligenz im VN-Menschenrechtsrat, hat sich Österreich damit recht breit und progressiv als ein führender Staat im Bereich LAWS positioniert.

Schließlich wurde über den aktuellen Stand der Ratifikationen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen (**TPNW**) informiert (68 Ratifikationen, 91 Unterzeichner) und über interessante Entwicklungen bezüglich des Verbots der Drohung mit Nuklearwaffen beim letzten G20-Treffen von 15.-16. November 2022 in Bali berichtet, wo auf Druck der teilnehmenden Vertragsstaaten des TPNW der Satz "The use, or threat of the use, of nuclear weapons is inadmissible." in die Abschlusserklärung aufgenommen wurde.

## **2. HVR, weitere aktuelle Entwicklungen – Berichte aus Wien und Genf, Schwerpunkt bewaffneter Konflikt in der Ukraine**

Ges. Thallinger (Leiter des Referats für Internationales Strafrecht und Korruptionsbekämpfung im BMEIA), ergänzt durch Beiträge von Staatsanwalt Schreiber (Abteilung für strafrechtliche Nebengesetze und multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen des BMJ) und Dr. Reisinger Coracini (Universität Wien), gab einen Überblick über die Schwerpunkte der diesjährigen Vertragsstaatenversammlung (ASP) des Römer Statuts (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (**IStGH**), die von 5.-9. Dezember 2022 in Den Haag stattfand. Hervorzuheben seien insb. die Verhandlungen über die Forderung einer deutlichen Budgeterhöhung durch den Gerichtshof aufgrund der Kosten für die Ermittlungen in der Situation der Ukraine und der hohen Inflation in den Niederlanden (schließlich konnte man sich auf eine Steigerung um 12,2% einigen) sowie die Diskussionen zu den Themen Evaluierung 2025 und allfällige Änderung der Jurisdiktion des IStGH betreffend das Verbrechen der Aggression und die Kriminalisierung von Ökozid im RS.

Auch die Errichtung eines eigenen **Sondertribunals zur Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression** gegen die Ukraine war prominentes Gesprächsthema am Rande der ASP. IStGH-Chefankläger Karim Khan äußerte sich kritisch zu diesem Vorhaben. Man solle sich

auf die bestehenden Institutionen konzentrieren, diese ausreichend finanzieren und deren Ermittlungen unterstützen. Wenn man eine Lücke im System der Internationalen Strafgerichtsbarkeit identifiziert habe, solle man sie durch das RS schließen. Die Ermittlungsergebnisse des IStGH in der Situation der Ukraine würden auch relevante Elemente betreffend das Verbrechen der Aggression umfassen. Bot. Tichy berichtete in diesem Zusammenhang von den Diskussionen der Rechtsberater der EU-Mitgliedstaaten zu den rechtlichen Aspekten der Errichtung eines Sondertribunals und den ukrainischen Bestrebungen, zu Beginn des kommenden Jahres eine Resolution in der VN-Generalversammlung zum Thema einbringen zu wollen sowie zur Idee der Schaffung eines interimistischen Büros einer Sonderstaatsanwaltschaft in Den Haag.

Bot. Tichy verwies auch auf die **Prinzipien zum Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten**, die von der VN-Völkerrechtskommission heuer in 2. Lesung angenommen wurden, und der Relevanz einzelner Prinzipien in Bezug zur Ukraine. Sh. die österreichische Stellungnahme zu den Prinzipien im Rahmen der diesjährigen Sitzung des 6. Komitees der VN-Generalversammlung [hier](#).

In Genf ist die Arbeit ebenfalls weiterhin wesentlich durch den bewaffneten Konflikt in der Ukraine geprägt. Mag. Wimberger (ÖV Genf) hob die wiederaufgelebte Relevanz der Regelungen des HVR für internationale bewaffnete Konflikte hervor, beispielsweise betreffend Kriegsgefangene. Als Herausforderungen für das IKRK nannte er die Bombardierung von Städten und den Zugang zu diesen, die Digitalisierung des Konflikts und die Infragestellung der neutralen Rolle des IKRK durch die Konfliktparteien. Das IKRK betone gegenüber den Staaten und internationalen Organisationen regelmäßig, dass sich seine Rolle auf die Prävention von Kriegsverbrechen beschränken müsse. Bei der Strafverfolgung solcher Verbrechen könne das IKRK aufgrund seines Status nicht unterstützen, keine Beweise liefern oder Mitarbeiter:innen als Zeug:innen aussagen lassen, da seine Tätigkeit sonst massiv gefährdet wäre. Bezüglich der Ausnahmen für humanitäre Tätigkeiten in den neuen EU-Sanktionsregimen zeige sich IKRK zufrieden. Eine dringende Empfehlung des IKRK sei der Abschluss von bilateralen Abkommen, auch während eines laufenden Konflikts, über die Vereinbarung von Schutzzonen um Kernkraftwerke. Angriffe auf diese Einrichtungen seien jedenfalls verboten, selbst wenn der produzierte Strom für militärische Zwecke

verwendet werde. Insgesamt zeige sich leider in der multilateralen Arbeit, dass die im menschenrechtlichen Bereich bekannte Kritik, es handle sich bei diesen um „westliche Standards“, auf das HVR überschwappe. Es würden mehr und mehr Ausnahmen gesucht, um Angriffe auf geschützte Personen oder Güter „zu rechtfertigen“. Das IKRK ersuche daher Staaten, insb. Konfliktparteien, um stärkere Verbreitung der Regelungen des HVR und einen strengeren Umgang samt Konsequenzen bei Verletzungen.

### **3. Regionalkonferenz der europäischen Nationalen Kommissionen zur Umsetzung des HVR**

Mag. Niederdorfer (Völkerrechtsbüro im BMEIA) informierte darüber, dass die von Österreich zugesagte Regionalkonferenz der Europäischen Nationalen HVR-Kommissionen, die gemeinsam mit dem IKRK organisiert wird, nunmehr von 13.-14. März 2023 in der Nationalbibliothek stattfinden soll. 1,5 Tage werden den internen Diskussionen der Vertreter:innen der Nationalen Kommissionen gewidmet sein; der zweite Nachmittag soll für Internationale Organisationen und die Zivilgesellschaft geöffnet werden. Es wurden kurz die Themenvorschläge des IKRK präsentiert und um allfällige Themenvorschläge der Mitglieder der Nationalen Kommission ersucht.

### **4. Nächstes HVR-Seminar**

Das nächste HVR-Seminar soll im Herbst 2023 stattfinden, wobei die Universität Graz sich als Austragungsort angeboten hat. Als mögliches Thema wurde „Humanitäres Völkerrecht und Cyber“ vorgeschlagen.

### **5. Allfälliges**

Mag. Niederdorfer wies auf eine Einladung des slowenischen Außenministeriums zu einer Konferenz in Ljubljana am 19. Jänner 2023 mit dem Thema „Humanitarian crisis, protection of critical infrastructure and environment during armed conflicts and in relation to peacebuilding measures: Legal challenges of the 21st century“ hin, die auch im Anschluss an die Sitzung via E-Mail verteilt wurde.

Bezüglich der bei der letzten Sitzung angekündigten Einrichtung einer eigenen Seite zu HVR und den österr. Aktivitäten in diesem Bereich auf der Homepage des BMEIA wurde um Nachsicht hinsichtlich der Verzögerung aufgrund personeller Engpässe ersucht.

Wien, am 23. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

Bühler

Elektronisch gefertigt